



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
MOBILITÄT, VERKEHR, STRAßEN

Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

HSLP GRN-Klinik Sinsheim, Dachlandeplatz

Sachverhalt

Die GRN Gesundheitszentren Rhein-Neckar gGmbH, Bodelschwinghstraße 10, 68723 Schwetzingen, hat beim Regierungspräsidium Stuttgart für den Standort GRN-Klinik Sinsheim, Alte Waibstadter Straße 2, 74889 Sinsheim, die Genehmigung eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes beantragt. Der neue Hubschrauber-Dachlandeplatz soll auf einem Neubau realisiert werden, da die vorherige Landemöglichkeit im Zuge der Umstrukturierung weichen musste.

Beim Regierungspräsidium Stuttgart wurde daher ein Antrag auf Genehmigung gem. § 6 Luftverkehrsgesetz i.V.m. §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung gestellt. Der Landeplatz soll für die Nutzung am Tage und in der Nacht für Hubschrauber mit zulässigem Gesamtgewicht von bis zu 6 t MTOW zugelassen werden. Der reguläre Betrieb ist in den Zeiten zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr Ortszeit (Tageszeit) vorgesehen. Auch vereinzelte Nachteinsätze (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sollen geflogen werden und sind daher im Genehmigungsumfang vorgesehen.

Gemäß Nr. 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für den Bau eines Flugplatzes mit einer Start- und Landebahngrundlänge von weniger als 1.500 Metern einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Nach § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Antragstellerin hat der Genehmigungsbehörde gemäß § 7 Abs. 4 UVPG einen Bericht des Ingenieurbüros für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher zur Beurteilung des Vorhabens in Hinblick auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien vorgelegt. Darüber hinaus wurden bei Antragstellung ebenfalls Gutachten über die zu erwartenden Lärmimmissionen (Gutachten vom 17.04.2024 – Ingenieurbüro Dr.-Ing. Frank Dröscher) sowie ein luftfahrttechnisches Eignungsgutachten (Gutachten vom April 2024 – airplan GmbH) vorgelegt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen fanden – sofern diese Rückschlüsse auf zu erwartende Umweltauswirkungen ermöglichen – gem. § 7 Abs. 5 UVPG Eingang in die von der Genehmigungsbehörde zu fällende Entscheidung.

Im Rahmen des für die Neuanlage durchgeführten Genehmigungsverfahrens wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart geprüft, ob für das Vorhaben – Anlage und Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) an der GRN-Klinik Sinsheim - eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Ergebnis der Vorprüfung

Die Prüfung anhand der vom Vorhabenträger gem. § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegten Unterlagen und Gutachten hat ergeben, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen.

Maßgeblich für diese Entscheidung sind folgende Anhaltspunkte:

Nach überschlägiger Prüfung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien in Hinblick auf die **bauliche Errichtung** des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (Dach) an der GRN-Klinik Sinsheim konnte festgestellt werden, dass der Schutz der u.a. in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter vor etwaigen negativen Umweltauswirkungen (beispielsweise Flächenverlust und Eingriffe in Natur und Landschaft durch Versiegelung, oder auch Eingriffe in die biologische Vielfalt des Gebiets – u.a. Merkmal Ziff. 1.3 und 2.1 der Anlage 3 des UVPG) durch die Realisierung des Landeplatzes als Dachlandeplatz angemessen berücksichtigt ist und erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der bereits langjährig bestehenden Nutzung des Geländes nicht zu befürchten sind.

Als Kriterium für die Vorprüfung war unter anderem der Standort des Vorhabens (Nr. 2 der Anlage 3 des UVPG) zu betrachten und zu bewerten. Die geplante Nutzung des Vorhabens entspricht der vorhandenen raumordnerischen Planung. Der Landeplatz wird auf einer im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesenen Fläche realisiert, sodass es zu keinem Verlust von Boden oder anderen natürlichen Ressourcen durch das Vorhaben kommt. Die bereits seit vielen Jahren bestehende Nutzung des Gebiets ändert sich folglich nicht. Durch die Umsetzung des Vorhabens als Dachlandeplatz wird vielmehr ein möglichst geringes Eingreifen in die nach § 2 Abs. 1 UVPG definierten Schutzgüter erreicht, da sich der Landeplatz auf dem Dach des Klinikgebäudes befindet und mithin sämtliche Einwirkungen auf die Schutzgüter durch die Entfernung zum Boden verringert werden und keine zusätzliche Versiegelung von Flächen erfolgt.

Da der Bau des Dachlandeplatzes im Zuge der Neuerrichtung eines Klinikkomplexes erfolgt, sind die Auswirkungen auf die Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3 Nr. 1 UVPG, u.a. Punkte 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 als unerheblich einzustufen, da diese mit Blick auf das Gesamtvorhaben (Neubau des Klinikkomplexes) eine deutlich untergeordnete Rolle einnehmen. Durch den Bau des Dachlandeplatzes sind mithin keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen in Bezug auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien zu

erwarten. Viel mehr trägt die Realisierung des Hubschrauberlandeplatzes als Dachlandeplatz zur Schonung der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter bei.

In Hinblick auf die Auswirkungen des **Flugbetriebes** auf die in § 2 Abs. 1 UVPG definierten Schutzgüter wurden die An- und Abflugrouten im luftrechtlichen Genehmigungsverfahren so gewählt, dass negative Einflüsse soweit möglich vermieden und auf das notwendige Minimum begrenzt werden. Insbesondere in Bezug auf Nr. 1.5 der Anlage 3 des UVPG (Umweltverschmutzung und Belästigungen) konnte im Lärmimmissionsgutachten des Ingenieurbüros für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher nachgewiesen werden, dass die Beurteilungswerte des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) für die Tagschutzzone 1 und die Nachtschutzzone an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Hinsichtlich der zu erwartenden Maximalpegel konnte festgestellt werden, dass der *kritische Toleranzwert* zur Vermeidung von Hörschäden an allen Immissionsorten (IO) sicher unterschritten wird. Auch der *präventive Richtwert* zur Vermeidung von Hörschäden wird an entfernteren Immissionsorten unterschritten. Für die Immissionsorte IO 01, IO 02, IO 05, IO 06 und IO 07 des Lärmimmissionsgutachtens wird bei einzelnen Hubschrauber-Überflügen eine Überschreitung des präventiven Richtwerts außerhalb von Gebäuden prognostiziert. Innerhalb von Gebäuden bei geschlossenen oder gekippten Fenstern wird der präventive Richtwert an allen IO eingehalten.

In Anbetracht der sehr seltenen Flugereignisse kommt dem präventiven Richtwert im vorliegenden Fall jedoch nur eine geringe Bedeutung zu, da dieser für regelmäßige Einwirkungen gilt. Im vorliegenden Fall ist daher der kritische Toleranzwert maßgeblich. Dieser wird an allen Immissionsorten eingehalten.

Flugbewegungen im Nachtzeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr können vereinzelt stattfinden, sofern die medizinische Notwendigkeit gegeben ist. Jährlich sind jedoch im Nachtzeitraum lediglich 24 Flugbewegungen zu erwarten, sodass eine Überschreitung des präventiven Richtwerts für die Häufigkeit der Maximalpegel im Nachtzeitraum zur Vermeidung von Schlafstörungen von mehr als 6 Flugbewegungen > 60 dB(A) pro Nacht sicher ausgeschlossen werden kann. Das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit wird aufgrund der sehr geringen Anzahl der Flugbewegungen durch das Vorhaben mithin nicht erheblich negativ beeinträchtigt.

Hinsichtlich Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete kommt der Ergebnisbericht des Ingenieurbüros für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher zu dem Ergebnis, dass sich aufgrund der großen Entfernung keine nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete ergeben. Auch die im Anhörungsverfahren beteiligten Naturschutzbehörden (höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe und untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis) äußerten keine Bedenken hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange.

Aufgrund der jährlich sehr geringen Anzahl an Flugbewegungen ist auch nicht mit einer erheblichen Störung oder Beeinträchtigung der umliegenden Landschaftsschutzgebiete sowie der gesetzlich geschützten Biotope zu rechnen. Das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ wurde somit angemessen berücksichtigt.

Die Schutzgüter „Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft“ gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG werden aufgrund der bereits bisherigen Nutzung der Fläche durch das Vorhaben nicht erheblich negativ beeinträchtigt. Die Realisierung des Vorhabens als Dachlandeplatz verhindert weitergehende Eingriffe in die genannten Schutzgüter.

Auch für die übrigen in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ist mit keinen erheblich negativen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben aufgrund der großen Entfernung und der sehr wenigen zu erwartenden Flugbewegungen zu rechnen.

Nach überschlägiger Prüfung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien kann insgesamt festgestellt werden, dass aufgrund der Lage des Vorhabens sowie der Seltenheit der Flugereignisse in Hinblick auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter keine erheblichen negativen Auswirkungen durch das Vorhaben (Realisierung des Hubschrauber-Dachlandeplatzes an der GRN-Klinik Sinsheim) zu erwarten sind. Auf dieser Grundlage wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Hinweise

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit, Industriestraße 5, 70565 Stuttgart, Zimmer 234, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten (Tel.: 0711 904-14673).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Stuttgart, den 20. Dezember 2024



Regierungspräsidium Stuttgart